

# **Satzung des Elternbeirats der Herigoyen Grund- und Mittelschule in Sulzbach am Main**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Elternbeirat trägt den Namen "Elternbeirat der Herigoyen Grund- und Mittelschule".
2. Der Sitz des Elternbeirats befindet sich an der Herigoyen Grund- und Mittelschule, Hollerweg 17, 63834 Sulzbach am Main.

## **§2 Aufgaben und Zielsetzungen**

Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Eltern zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. Der Elternbeirat an der Herigoyen Grund- und Mittelschule trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung dieser Aufgabe bei.

1. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger und anderen relevanten Institutionen.
2. Er fördert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften, Schulleitung und Schulträger zum Wohl der Schülerinnen und Schüler.
3. Der Elternbeirat initiiert und unterstützt Veranstaltungen und Projekte, die das Schulleben bereichern und die Gemeinschaft stärken.
4. Er nimmt Anregungen und Anliegen der Eltern entgegen, prüft sie und leitet sie gegebenenfalls an die zuständigen Stellen weiter.
5. Der Elternbeirat nimmt aktiv an den Beratungen der Schulleitung und Schulvertreter teil und bringt dort die Perspektive der Eltern ein.

Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten auch für das weibliche Geschlecht und sind lediglich zur einfachen Lesbarkeit des Dokumentes gewählt.

## **§3 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Elternbeirat setzt sich gemäß dem BayEUG aus mindestens fünf und höchstens 12 gewählten Vertretern der Erziehungsberechtigten der Schüler zusammen.
2. Zur ersten, konstituierenden Sitzung des neu gewählten Elternbeirats lädt der Vorsitzende oder der Stellvertreter des bisherigen Elternbeirats. Sollte der Vorsitzende und der Stellvertreter dem Elternbeirat nicht mehr angehören, einigen sich die Mitglieder des neu gewählten Elternbeirats in der Wahlversammlung darüber, wer zur Sitzung einlädt und diese leitet.
3. Der neue Elternbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
  - den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
  - den Kassenwart und dessen Stellvertreter
  - den Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - zwei Kassenprüfer

Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Abstimmung, sofern der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den

beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

4. In einer der ersten Sitzungen werden die weiteren Aufgabenbereiche des Elternbeirats unter den Mitgliedern aufgeteilt und die Zuständigkeiten benannt.
5. Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. Ein Niederlegen des Amtes während der Legislaturperiode muss in schriftlicher Form erfolgen oder im Rahmen einer Elternbeiratsitzung erfolgen und protokolliert werden. An die Stelle ausgeschiedener Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

#### **§4 Sitzungen und Beschlüsse**

1. Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche, zu Sitzungen ein. Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen werden zu Beginn des Schuljahres in einer der ersten Sitzungen festgelegt. Terminänderungen teilt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor dem Termin mit. Spätestens vier Tage vor der Sitzung versendet der Vorsitzende eine vorläufige Tagesordnung.
2. Falls mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung verlangen, beruft der Vorsitzende oder der Stellvertreter, diese Sitzung innerhalb der auf das Verlangen folgenden drei Wochen ein.
3. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Elternbeirat.
4. Die in der Sitzung besprochenen Inhalte und Beschlüsse, die nicht der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen und im entsprechenden Protokoll als „öffentlich“ gekennzeichnet sind, können durch geeignete Maßnahmen bekannt gemacht werden. Die interne Abstimmung dazu innerhalb des Elternbeirates ist obligatorisch und im Vorfeld zu einem Konsens zu kommen.
5. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden sowie der Vorsitzende oder der Stellvertreter in der Sitzung anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Außerhalb von Sitzungen des Elternbeirats ist Beschlussfassung durch elektronische Abstimmung möglich, sofern alle Mitglieder des Elternbeirats vorher informiert wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters ihre Stimme abgegeben haben. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich gegenüber dem Abstimmungsleiter. Beschlüsse werden in diesem Fall ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt auch hier die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn keine rechtzeitige Beschlussfassung herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende oder der Stellvertreter eine vorläufige Entscheidung.
7. Die Mitglieder des Elternbeirats sind an die Beschlüsse des Elternbeirats gebunden

8. Der Schulleiter oder sein Abgeordneter erhält in den Sitzungen, nach Absprache, Gelegenheit zur Unterrichtung des Elternbeirats. Er kann auch zur Beratung aller oder einzelner Tagesordnungspunkte eingeladen werden. Außerdem kann der Elternbeirat zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere Klassenelternsprecher, einladen.
9. Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt. Bei Beschlussfassung durch elektronische oder telefonische Abstimmung, muss das Ergebnis im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung niedergelegt werden. Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem Vorsitzenden genehmigt werden und ist allen Elternbeiratsmitgliedern umgehend bekannt zu geben. Die einzelnen Punkte im Protokoll sind entsprechend der während der Sitzung vorzunehmenden Kategorisierung als „öffentlich“ oder „nicht öffentlich“ zu kennzeichnen. In dem Zusammenhang ist §4 Punkt 4 einzuhalten.
10. Bis spätestens zwei Wochen nach möglicher Kenntnisnahme, kann gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch Einwand gegen das gesamte Protokoll oder einzelne Punkte erhoben werden.

## **§6 Finanzen**

1. Die finanziellen Mittel des Elternbeirats dürfen nur zur Förderung der unter §2 genannten Ziele sowie für die Aufgaben des Elternbeirats eingesetzt werden. Alle Mitglieder des Elternbeirats sind gehalten sparsam zu wirtschaften.
2. Der Elternbeirat verwaltet sein Vermögen gemeinschaftlich. Der gewählte Kassenwart führt die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über die Finanzlage und wichtige Ereignisse.
3. Aufwendungen erfordern die Zustimmung des Elternbeirats. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter kann in begründeten Einzelfällen, nicht aufschiebbare Aufwendungen tätigen bzw. genehmigen, sofern die Ausgaben gedeckt sind.
4. Die Kasse ist so zu führen, dass die Einnahmen und Ausgaben in ausgewogenem Verhältnis zueinanderstehen.
5. Auslagen werden gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises erstattet.
6. Spenden und Sponsorengelder für die wichtige Arbeit des Elternbeirats sind zulässig. Sie können an einen bestimmten Zweck gebunden sein oder allgemein zur Förderung der Aufgaben des Elternbeirats geleistet werden. Der Zweck muss allerdings im Einklang mit den Zielsetzungen gemäß §2 stehen. Zuwendungen können als Geld oder Sachspende zur Verfügung gestellt werden.

## **§7 Kassenführung, Kassenabschluss und Kassenprüfung**

1. Der Kassenwart ist im Zuge seiner Kassenführung berechtigt die Kasse und Konten des Elternbeirates zu führen, Zahlungen im Auftrag des Elternbeirats anzunehmen, zu bestätigen und zu leisten, die Kontovollmacht über die Kasse und Konten des Elternbeirats auszuüben und zur Unterschrift auf allen Schriftstücken, die der Kassenführung dienen.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart gesondert Buch zu führen. Jeder Buchung muss ein entsprechender Beleg zugrunde liegen.
3. Auf Verlangen von Mitglieder des Elternbeirat muss darzulegen sein, für welche Zwecke die Gelder verwendet werden.

4. Zum Ende der Legislaturperiode des Elternbeirats erstellt der Kassenwart einen ordentlichen Abschluss. Er beinhaltet u.a. den Rechenschaftsbericht. Darin eingeschlossen sind, bezogen auf den Berichtszeitraum:
  - eine detaillierte Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben, kleinere Beträge können in Gruppen zusammengefasst werden,
  - die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben
  - die Ermittlung des Vermögens,
  - die Darstellung und Aufteilung des Vermögens im Einzelnen
5. Der Kassenwart legt den Rechenschaftsbericht im Einvernehmen mit den Kassenprüfern dem Elternbeirat zur Beratung und Genehmigung vor.
6. Wechselt die Person des Kassenwarts innerhalb einer Legislaturperiode erstellt der bisherige Kassenwart vor der Übergabe einen ordentlichen Abschluss.
7. Die Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer soll sicherstellen, dass die Mittel des Elternbeirats gemäß der Geschäftsordnung und im Sinne der Elternschaft verwendet werden. Hierfür stellt der Kassenwart den Prüfern alle Buchungsunterlagen zur Verfügung Dazu gehören insbesondere die Bücher, die Belege und die Kontoauszüge des Prüfungszeitraums. Die Prüfung wird zeitnah vor der letzten Elternbeiratssitzung des Schuljahres durchgeführt. Der Prüfbericht wird in der letzten Sitzung des Schuljahres vorgelegt.
8. Wechselt die Person des Kassenwarts innerhalb einer Legislaturperiode, erfolgt eine Prüfung der Kassenführung für den Zeitraum seit der letzten Prüfung. Die Rechnungsprüfer fertigen darüber einen Prüfungsbericht an und legen ihn dem Elternbeirat vor. Darin enthalten sind Angaben zu den Prüfungsinhalten, zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und zu den Prüfungsergebnissen sowie zur finanziellen Situation des Elternbeirats. Der Elternbeirat stimmt daraufhin über die Entlastung des bisherigen Kassenwarts ab.

### **§8 Inkrafttreten und Änderungen der Satzung**

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung können durch Beschluss des Elternbeirats erfolgen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§9 Schlussbestimmungen**

1. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Lücken in dieser Satzung entscheidet der Elternbeirat.
2. Die Satzung ist der Schulleitung, dem Schulträger und den Eltern zugänglich zu machen.

Diese Satzung wurde am [Datum] von den Mitgliedern des Elternbeirats der Herigoyen Grund- und Mittelschule beschlossen.

[Vorsitzender des Elternbeirats]

[Schriftführer des Elternbeirats]